

## Weiterbildung während Kurzarbeit - Informationsmaterial der BA für Unternehmen

Die Zeit der Kurzarbeit möchten immer mehr Unternehmen mit Qualifizierung verbinden. Leider hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) ihre Flyer noch nicht aktualisiert, aber uns nachstehende Hinweise überlassen:

Aktuell steht neben den **Merkblättern für Kurzarbeitergeld** (Nr. 8a - [https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)) und **Förderung der beruflichen Weiterbildung** (Nr. 6 - [https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-6-weiterbildung\\_ba015381.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-6-weiterbildung_ba015381.pdf)) auch noch ein **Flyer des BMAS** mit einem direkten Link für Unternehmen zur Webseite der BA mit Schwerpunkt **Kurzarbeit** zur Verfügung:  
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Kurzarbeit/kurzarbeit.html>

Zum neu eingefügten § 106a SGB III hat uns die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen (RD SAT) der BA nachstehende kurze Zusammenfassung für einen schnellen Überblick übermittelt:

<ul style="list-style-type: none"><li>• Arbeitgebern wird für Beschäftigte, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld qualifiziert werden, die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung in pauschalierter Form erstattet, wenn<ul style="list-style-type: none"><li>- diese an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 82 SGB III teilnehmen,</li><li>- deren zeitlicher Umfang mindestens 50 Prozent der Arbeitsausfallzeit beträgt.</li></ul></li></ul> <p><b>Termin des Inkrafttretens:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Diese Regelung tritt nach Verkündung des Gesetzes befristet bis zum 31.07.2023 in Kraft.</li></ul>	<p>Mit dem "Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung" wird § 106 a SGB III neu in das SGB III eingefügt. Die Regelung gilt befristet bis zum 31.07.2023:</p> <p><b>§ 106a Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei beruflicher Weiterbildung</b></p> <p>Dem Arbeitgeber werden von der Agentur für Arbeit auf Antrag für den jeweiligen Kalendermonat 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstattet, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. vor dem 31. Juli 2023 Kurzarbeitergeld beziehen und</li><li>2. an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 82 SGB III teilnehmen, deren zeitlicher Umfang mindestens 50 Prozent der Arbeitsausfallzeit beträgt.</li></ol> <p>Die Erstattung erfolgt für die Zeit, in der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jeweils vom vorübergehenden Arbeitsausfall betroffen ist. Für die Pauschalierung wird die Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung zu Grunde gelegt.</p>
--	---

### Antwort der RD SAT auf die Frage:

**Wie und unter welchen Bedingungen können Unternehmen gemeinsam mit ihren Arbeitnehmern die Zeit der Kurzarbeit auch für Weiterbildung nutzen?**

- Mit dem Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz – QCG) wird der Fokus der Arbeitsmarktberatung deutlich stärker als bisher auf die Qualifizierung Beschäftigter gelenkt. In diesem Kontext wird somit ebenfalls angestrebt, dass Arbeitgeber, die einen erheblichen Arbeitsausfall zu verzeichnen haben und aufgrund dessen von Kurzarbeit betroffen sind, die Ausfallzeit konstruktiv für die Qualifizierung der Mitarbeiter nutzen.
- Dabei sollte sich die Ausgestaltung der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahmen grundsätzlich am voraussichtlichen Arbeitsausfall orientieren.
- Bei der Auswahl der konkreten Weiterbildungsmaßnahme muss sichergestellt werden, dass mit der Qualifizierung überwiegend Inhalte vermittelt werden, die über arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen und die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind.
- Insofern ist die Weiterbildungsförderung Beschäftigter nach § 82 SGB III für solche Maßnahmen möglich, die entweder außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb durchgeführt werden und mehr als 160 Stunden dauern.  
Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.
- Somit können, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, während des Bezuges von Kurzarbeitergeld Weiterbildungskosten gem. § 83 SGB III ist gewährt werden.
- Für den Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) gem. § 82 Abs. 3 SGB III besteht allerdings ein Förderausschluss, da der Arbeitsausfall in Unternehmen, die von Kurzarbeit betroffen sind, vorrangig nicht weiterbildungsbedingt ist, sondern auf wirtschaftlichen und strukturellen Ursachen beruht.
- Endet die Kurzarbeit, kann der Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die während der Kurzarbeit mit einer Weiterbildungsmaßnahme gefördert wurden, welche auch danach weiter andauert, eine Anschlussförderung mit einem Arbeitsentgeltzuschuss erhalten, sofern die betreffenden Arbeitnehmer bis zum Ende der Maßnahme weiterbildungsbedingt freigestellt werden.

Bearbeiter:

Sven Nobereit

Geschäftsführer Sozial- und Arbeitsmarktpolitik

Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.

Lossiusstraße 1, 99094 Erfurt

Telefon: 0361 6759-160

E-Mail: sven.nobereit@vwt.de